



Bern, 28. Juni 2023

An die Kantonsregierungen

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2023 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum titelerwähnten Geschäft durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zu den Rechtsanpassungen und zu den Ausführungen in den erläuterten Berichten Stellung zu nehmen und den Fragebogen auszufüllen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis

**18. Oktober 2023.**

Grundzüge der Vorlage und wesentlichste Änderungsvorschläge:

Bezüglich der Regelung der Kleinmobilität auf Radverkehrsflächen besteht Handlungsbedarf. Die vorgeschlagene Revision beinhaltet daher eine grundsätzliche Aufarbeitung der fahrzeugtechnischen Vorschriften, der Kategorisierung, der Verhaltensvorschriften, der Signalisationsvorschriften und der Führerausbildung für Motorfahräder und Leicht-Motorfahräder. Es sollen zudem die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um Radstreifen mit baulichen Elementen schützen und spezifische Parkierungsflächen für Cargobikes und Bikes mit einem Anhänger errichten zu können.

In Erfüllung der Motion Nantermod vom 10. März 2020 (20.3080 «Elektrofahrräder. Gesetzgebung an die Verwendung im Tourismus anpassen») soll zudem das Mindestalter für das Führen von langsamen E-Bikes ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt werden. Als flankierende Massnahme sollen die Kinder von einer mindestens 18-jährigen Person beaufsichtigt und begleitet werden müssen.

Schliesslich wird wegen eines Fachkräftemangels auf Wunsch der Kantone ein separates Thema in diese Vorlage integriert: Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, sollen keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen. Auch ein ausländischer Führerausweis der Kategorie B oder C nach der Richtlinie 2006/126/EG ist ausreichend. Die übrigen Anforde-



rungen bleiben unverändert und das schweizerische Ausbildungsniveau für die Verkehrsexpertentätigkeit bleibt gewahrt. Die vorgeschlagene Revision fördert die einheitliche und sichere Nutzung der vorhandenen Verkehrsflächen. Die Kategorisierung der zum Verkehr auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge, ihre technischen Vorschriften und die Regelung für die Nutzung des Verkehrsraumes werden praxisgerecht, nachvollziehbar und zukunftstauglich gemacht. Ausserdem wird durch den Ausbau des Langsamverkehrs ein Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele sowie der Allgemeingesundheit geleistet.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://www.admin.ch).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Maja Ouertani, Bereichsleiterin (Tel. 058 463 42 47 oder [maja.ouertani@astra.admin.ch](mailto:maja.ouertani@astra.admin.ch)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti  
Bundesrat